

INFOBLATT KANAL

Kanalanschluss öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde

Liegt Ihre Liegenschaft im Anschlussbereich der öffentlichen Kanalisationsanlage der Gemeinde, besteht dafür Anschlusspflicht gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 i.d.g.F.

Die Anschlüsse sind nach der geltenden Kanalordnung der Gemeinde Kirchham sowie nach den jeweils gültigen ÖNORMen von einem konzessionierten Bauunternehmen fachgerecht herzustellen und instandzuhalten.

Die Kanalordnung ist auf der Homepage der Gemeinde Kirchham unter www.kirchham.at oder bei der Gemeinde ersichtlich. Wichtige Auszüge daraus werden nachstehend angeführt.

Wie komme ich zu einem Kanalanschluss?

Schriftlichen Antrag auf Bereitstellung eines Kanalanschlusses (Formular auf Homepage).

Falls für das Grundstück noch kein Anschluss vorhanden ist: Schriftlicher Antrag auf Bereit- bzw. Herstellung eines Anschlusses - mindestens 6 Monate vor der geplanten Einleitung - an die Gemeinde (Terminwunsch angeben).

Falls Anschluss bereits vorhanden ist: Schriftl. Antrag auf Bereitstellung eines Kanalanschlusses – mind. 2 Wochen vorher.

Die Gemeinde wird dann den Anschlusskanal bis zur Grundstücksgrenze herstellen. Anschließend hat ein konzessioniertes Bauunternehmen im Einvernehmen mit der Gemeinde den Kanalanschluss (Verbindung Hauskanal bis Grundstücksgrenze) fachgerecht herzustellen. Die näheren Vorschriften entnehmen Sie bitte dem § 3 der Kanalordnung der Gemeinde Kirchham vom 16.09.2005.

Meldung nach der Herstellung des Kanalanschlusses

Die Fertigstellung der Hauskanalanlage ist der Baubehörde mit dem Formblatt „Meldung des Kanalanschlusses“ binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Dieses Formblatt erhalten Sie im Gemeindeamt Kirchham (Buchhaltung oder Bauamt) bzw. auf unserer Homepage unter www.kirchham.at.

Dieser Anzeige ist ein Dichtheitsattest eines befugten Bauführers anzuschließen.

Einleitungen in das Kanalnetz

In den Schmutzwasserkanal dürfen nur häusliche Abwässer eingeleitet werden. Sollten andere als häusliche Abwässer (zB betriebliche Abwässer) eingeleitet werden, ist vorher mit der Gemeinde in schriftlicher Form das Einvernehmen herzustellen.

Keinesfalls dürfen Dach- oder Regenabwässer in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Solche Abwässer sollten nach Möglichkeit auf dem eigenen Grundstück zur Versickerung gebracht werden.

In Teilen des Gemeindegebietes ist ein Regenwasserkanal vorhanden, in den Dach- oder Oberflächenabwässer von befestigten Flächen unter bestimmten Umständen eingeleitet werden dürfen. Nehmen Sie bitte dazu vorher mit der Gemeinde Kontakt auf.

Rückstauklappen

ObjekteigentümerInnen haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (zB durch die Errichtung von Rückstauverschlüssen) zu schützen.

Wasserzähler / Kanalbenutzungsgebühr

Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr erfolgt nach dem Wasserverbrauch und wird durch Wasserzähler ermittelt. Bemessungsgrundlage ist jene Wassermenge, die auch tatsächlich in den Schmutzwasserkanal fließt.

Erfolgt der gesamte Wasserbezug aus der Ortswasserleitung, so besteht die Möglichkeit, vor dem Hauptwasserzähler (der zur Berechnung der Wasser- und Kanalbenutzungsgebühr dient) noch einen weiteren Wasserzähler (für das zB im Garten verwendete Wasser, das nicht in den Kanal eingeleitet wird) einzubauen.

Das bedeutet, dass vor dem Hauptwasserzähler höchstens eine Leitung, die ins Freie führt (Gartenleitung), abzweigen darf. Für diese Leitung ist die waagrechte Einbaumöglichkeit für einen weiteren Wasserzähler zu schaffen. Für die durch diesen Zähler gemessene Wassermenge sind dann nur die Wassergebühr und die Zählermiete zu bezahlen. Umbauten bzw. Änderungen bei bereits eingebauten Wasserzählern müssen vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde gemeldet werden. Unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Gemeinde wieder zu verständigen, damit der/die Wasserzähler eingebaut und neu plombiert werden kann/können.

Brauchwasseranlagen

Besitzen Sie zusätzlich eine Brauchwasseranlage für die WC-Anlage, Waschmaschine, etc., aus der Wasser verwendet wird, das anschließend in den Kanal gelangt, ist hierfür ebenfalls ein eigener Wasserzähler einzubauen. Dieser Zähler wird ohne Zählermiete von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die erforderliche Einbaumöglichkeit für diesen Zähler ist von Ihnen herzustellen.

Überprüfung des Hausanschlusses

Nach Abschluss der Kanalbauarbeiten wird die ordnungsgemäße Herstellung des Kanalanschlusses, vor allem die richtige Trennung von Dach- und Schmutzwässern, von der Gemeinde überprüft. Dabei wird auch kontrolliert, ob tatsächlich der gesamte für die Berechnung der Kanal- bzw. Wassergebühr relevante Wasserverbrauch der Liegenschaft durch den/die Wasserzähler gemessen wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Missbrauch (zB Abwassereinleitung in den Kanal ohne Messung durch Wasserzähler etc.) ausnahmslos gerichtlich geahndet wird, weil es sich dadurch um Abgabenhinterziehung handelt.

Kosten für die Her- bzw. Bereitstellung eines Kanalanschlusses

Diese Kosten des Kanals bis zur Grundstücksgrenze werden jährlich vom Gemeinderat neu festgesetzt. Diese Pauschalgebühr beträgt derzeit € 1.760,00 incl. Ust.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Kanalanschlussgebühr richtet sich nach der verbauten Fläche der/s Gebäude/s vervielfacht mit der Anzahl der Geschoße. Diese Gebühr wird mit dem Anschluss an das Kanalnetz nach einem Ermittlungsverfahren von der Gemeinde mit Bescheid vorgeschrieben und zur Zahlung fällig.

Wird ein Gebäude zu einem späteren Zeitpunkt ausgebaut, umgebaut oder vergrößert, so kommt eine ergänzende Kanalanschlussgebühr nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zur Vorschreibung.

Details zur genauen Berechnung dieser Gebühren sind der Kanalgebührenordnung auf unserer Homepage www.kirchham.at zu entnehmen. Natürlich stehen auch die MitarbeiterInnen des Gemeindeamtes für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühr richtet sich nach dem tatsächlichen Verbrauch lt. Ihrem Wasserzähler. Die Gebühren werden in 4 Teilbeträgen (Fälligkeit 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) von der Gemeinde jeweils in der Höhe eines Viertels des Vorjahresverbrauches zur Zahlung vorgeschrieben. Bis zur ersten Zählerablesung werden á-conto-Zahlungen in Höhe des Durchschnittsverbrauches gleichartiger Verbrauchsobjekte verrechnet. Die Zählerstände werden Ende September/Anfang Oktober eines jeden Jahres in der Regel durch Selbstablesung erhoben und mit den geleisteten Vorauszahlungen abgerechnet.

Die aktuellen Gebühren sind ebenfalls auf unserer Homepage veröffentlicht.

Kontaktpersonen für:

Gebühren, Zahlungen:	Anna Mayr, Tel. 07619/2015-21, E-Mail: anna.mayr@kirchham.at
Anschlüsse etc.:	Markus Hager, Tel. 07619/2015-10 E-Mail: markus.hager@kirchham.at oder Sandra Depil, Tel. 07619/2015-16 E-Mail: sandra.depil@kirchham.at